

# jugendsozialarbeit aktuell

**N**ummer 166 / Juni 2018

Liebe Leserin,  
lieber Leser,

es ist müßig darüber zu diskutieren, ob Daten eher das „neue Öl“ oder das „neue Gold“ sind. Wichtig ist doch, dass Daten – und damit sind gerade auch individuelle, personenbezogene Daten gemeint – einen immer größeren Wert bekommen. Und wer würde seine Werte nicht schützen wollen? Aber sind wir uns dieser „Werte“ überhaupt bewusst?

Mit den vor Kurzem in Kraft getretenen Datenschutzgesetzen (auf Grundlage der Europäischen Datenschutzgrundverordnung) ist nicht jeder Einzelne zum Schutz seiner eigenen Daten verpflichtet, sondern vor allem die Unternehmen, denen der Einzelne seine „Werte“ (sehr oft auch unbewußt) anvertraut. Wir als Unternehmen müssen dem Einzelnen nachvollziehbar darlegen können, was wir mit seinen Daten machen, wie wir sie aufbewahren und ggf. auch sicher „entsorgen“.

Bei allem Für und Wider, bei allen Absurditäten und Paradoxien, über die derzeit in Bezug auf die Umsetzung der neuen Datenschutz-Bestimmungen diskutiert wird, halte ich es für wichtig, sich diese Verantwortung für den Einzelnen immer wieder bewußt zu machen. Datenschutz ist nicht neu, aber er gewinnt in einer digitalisierten Welt deutlich an Bedeutung. Als Jugendsozialarbeit haben wir auch in diesem Feld einen Schutzauftrag für die uns anvertrauten jungen Menschen.

Welche Regelungen seit Ende Mai im Kirchlichen Datenschutzrecht gelten, darüber informiert Sie diese Ausgabe von *jugendsozialarbeit aktuell*.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.



Stefan Ewers  
Geschäftsführer

## **N**eueregungen im Kirchlichen Datenschutzrecht - Grundzüge und erste Schritte

*Steffen Pau, Stephanie Melzow*

Seit dem 24. Mai 2018 ist das „Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)“ in Kraft. Das Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch (katholische) kirchliche Stellen, welche in § 3 KDG näher beschrieben sind.


### **Was ist der Zweck des Datenschutzes?**

Das „Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)“ nennt in § 1 den Schutzzweck des Gesetzes. Danach ist Zweck des Gesetzes, „den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, und den freien Verkehr solcher Daten zu ermöglichen“.

Mit dem Schutz des Persönlichkeitsrechts trägt das KDG zur Verwirklichung eines grundgesetzlich geschützten Grundrechts bei. Der Schutz personenbezogener Daten ist auch durch Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet.

### **Warum gibt es eigentlich ein eigenes kirchliches Datenschutzgesetz?**

Auch vor Inkrafttreten des KDG gab es bereits eigene Regelungen zum Datenschutz in der Katholischen Kirche. Diese „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz“ (KDO) musste jedoch an die ab dem 25. Mai 2018 anzuwendende Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) angepasst werden. Das bedeutet, dass sich die kirchlichen Regelungen an dem Schutzniveau der Datenschutzgrundverordnung orientieren müssen und mit diesen Regelungen in Einklang gebracht werden müssen. Dieses Erfordernis findet sich in Art. 91 Abs. 1 DS-GVO. Damit greift die Verordnung der EU die Selbstverwaltungsgarantie der



Religionsgemeinschaften aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV auf und schützt diese Garantie im Bereich des Datenschutzes europarechtlich. Davon haben die katholische wie auch die evangelische Kirche Gebrauch gemacht und jeweils eigene datenschutzrechtliche Bestimmungen in Kraft gesetzt. Durch die Regelungen der DS-GVO und damit auch des KDG wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung jedes Einzelnen gestärkt und geschützt. Wenn es kein eigenes kirchliches Gesetz geben würde, müssten sich die kirchlichen Einrichtungen an die Datenschutzgrundverordnung halten.

Sofern die neuen Regelungen im Einzelfall zu Veränderungen interner Prozesse führen, wären diese Anpassungen auch nach der DS-GVO notwendig und sind keine kirchenspezifische Besonderheit.

#### **Wer muss das Kirchliche Datenschutzgesetz anwenden?**

Das KDG gilt gemäß § 3 KDG für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die verfasste Kirche (wie z.B. die (Erz-)Diözesen und die Kirchengemeinden), die Diözesan-Caritasverbände und ihre Untergliederungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und die kirchlichen Körperschaften, Anstalten, Werke, Einrichtungen und sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

#### **Welche Datenverarbeitungsvorgänge müssen überprüft werden?**

Mit dem Inkrafttreten des KDG wurden die Rechte der Personen gestärkt, deren Daten in irgendeiner Form verarbeitet, das heißt zum Beispiel erhoben, genutzt und/oder gespeichert werden. Eine betroffene Person hat daher bestimmte Auskunftsrechte und es entstehen diverse Informationspflichten, die von der datenverarbeitenden Stelle, dem „Verantwortlichen“ im Sinne des Gesetzes, zu erfüllen sind. Fragt zum Beispiel ein Jugendlicher an, welcher ein Angebot der Jugendhilfe in der Vergangenheit in Anspruch genommen hat, welche Daten über ihn vorliegen (in Betracht kommen schriftlich aufgenommene personenbezogene Daten oder auch digitale Dateien wie Fotos), kann er dieses Auskunftsverlangen auf das ihm zustehende Auskunftsrecht aus § 17 KDG stützen. Der Verantwortliche ist danach in der Pflicht, diese Auskunft unentgeltlich zu erteilen.

Zudem bestehen diverse andere Rechte der betroffenen Person. Zu nennen sind dabei das

Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten aus § 18 KDG, das Recht auf Löschung aus § 19 KDG, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung aus § 20 KDG, das Recht auf Datenübertragbarkeit aus § 22 und das Widerspruchsrecht aus § 23 KDG.

#### **Gibt es Übergangsfristen?**

Das KDG ist seit dem 24. Mai 2018 verbindlich anzuwenden. Im KDG finden sich zwei unterschiedliche Übergangsfristen. Die bereits bestehenden Verträge über Auftragsdatenverarbeitung sind gemäß § 57 Abs. 3 KDG bis zum 31. Dezember 2019 an die neue Rechtslage anzupassen. Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten gemäß § 31 KDG sind nach § 57 Abs. 4 KDG bis zum 30. Juni 2019 anzupassen. Zudem bleibt die derzeit geltende KDO-Durchführungsverordnung bis zu einer Neufassung, längstens aber bis zum 30. Juni 2019 in Kraft, soweit diese den Regelungen des KDG nicht entgegensteht.

#### **Der betriebliche Datenschutzbeauftragte**

Mit Inkrafttreten des KDG sind viele kirchliche Stellen verpflichtet, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Diese Aufgabe kann durch einen internen Mitarbeiter oder auch durch einen externen Mitarbeiter wahrgenommen werden. Unabhängig von der Frage, ob ein interner Mitarbeiter benannt wird oder ein (externer) Dienstleister als externer betrieblicher Datenschutzbeauftragter beauftragt wird, muss die Person über die entsprechende Fachkunde verfügen. Wichtig ist dabei, dass § 36 Abs. 3 KDG die Möglichkeit vorsieht, dass mehrere kirchliche Stellen einen gemeinsamen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benennen können, solange dies unter zeitlichen und organisatorischen Gesichtspunkten möglich ist. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte berät und unterrichtet die kirchliche Stelle in datenschutzrechtlichen Fragestellungen und wird somit unterstützend tätig.

Selbst für den Fall, dass keine gesetzliche Benennungspflicht eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht, hat der Verantwortliche die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in anderer Weise sicherzustellen (§ 36 Abs. 8 KDG).

#### **Die Datenschutzaufsicht**

Die Datenschutzaufsicht wacht gemäß § 44 Abs. 1 KDG über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über

den Datenschutz. Für die Erzdiözesen Köln und Paderborn und die Diözesen Aachen, Essen und Münster (ohne das Offizialat Vechta) ist Herr Steffen Pau als Diözesandatenschutzbeauftragter bestellt und Leiter des Katholischen Datenschutzzentrums mit Sitz in Dortmund. Während der betriebliche Datenschutzbeauftragte auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften als „interne“ Funktion der Einrichtung hinwirkt und sich in Zweifelsfällen an die Datenschutzaufsicht wenden kann, ist die Datenschutzaufsicht für die Einrichtung eine externe Stelle die beratend tätig wird, die aber im Rahmen von Beschwerden oder Prüfungen auch ihre Aufsichtsfunktion ausfüllt.

### **Prüfungen durch die Datenschutzaufsicht**

Um ihrer Aufgabe nachkommen zu können und über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu wachen, hat die Datenschutzaufsicht unter anderem die Befugnis Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen vorzunehmen. Solche Überprüfungen können daraus resultieren, dass eine spezielle Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle bekannt geworden ist oder zur generellen Überprüfung des Umgangs mit personenbezogenen Daten innerhalb einer kirchlichen Einrichtung.

### **Um welche Themen sollte sich eine kirchliche Stelle kurzfristig kümmern?**

#### **1. Betrieblicher Datenschutzbeauftragter**

Zunächst sollten die einzelnen kirchlichen Stellen für sich klären, ob sie gesetzlich verpflichtet sind, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Dies ist nicht nur als gesetzliche Verpflichtung und somit als zusätzliche Hürde bei der Umsetzung der Datenschutzbestimmungen zu sehen. Vielmehr sollte der betriebliche Datenschutzbeauftragte als hilfreiche und unterstützende Stelle im Haus wahrgenommen werden, die der Leitung der Einrichtung hilft, die relevanten gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

#### **2. Internet-Auftritt**

Insgesamt sollte sichergestellt werden, dass die Internetauftritte mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen konformgehen. Es muss besonders die Datenschutzerklärung darauf überprüft werden, ob alle notwendigen Angaben, zum Beispiel die Informationspflicht gegenüber dem Nutzer, enthalten sind.

### **Umgang mit der Veröffentlichung von Fotos**

*Beim Thema der Veröffentlichung von Fotos gibt es derzeit noch offene Fragen zur (vorrangigen) Anwendbarkeit gesetzlicher Regelungen vor der DS-GVO bzw. dem KDG. Daher ist hier noch vieles in der Diskussion.*

*Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten hat trotz dieser bestehenden Unsicherheiten zum Schutz der Kinder und Jugendlichen beschlossen, „dass zumindest für die Veröffentlichung von Bildern von Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die vorherige Einwilligung der Sorgeberechtigten unter Vorlage der jeweils zur Veröffentlichung vorgesehenen Bilder einzuholen ist“. Personenbezogene Daten von Kindern und Jugendlichen genießen durch die Regelungen des KDG einen besonderen Schutz. Dieses besondere Schutzniveau wird ebenfalls in der DS-GVO erwähnt. Daher ist bei der Veröffentlichung von Aufnahmen Minderjähriger bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen.*

*Bisher konnte sich die Stelle, welche ein Foto veröffentlicht, in vielen Fällen auf das Kunsturhebergesetz berufen. Danach konnten ein Bildnis der Zeitgeschichte, eine Person, die nur als Beiwerk auf einem Foto auftaucht, eine Versammlung oder ähnliche Veranstaltung oder künstlerische Darstellungen auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden.*

*Die zukünftige Anwendbarkeit des Kunsturhebergesetzes bzw. einzelner Regelungen daraus aufgrund eines möglichen Vorrangs der Regelungen der DS-GVO und damit des KDG ist zumindest noch nicht abschließend geklärt und daher als nicht sichere Rechtsgrundlage zu bewerten.*

*Wenn kirchliche Stellen personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeiten, gilt das Einwilligungserfordernis nicht, § 55 KDG. Jedoch ist mit dieser „Erlaubnisnorm“ vorsichtig umzugehen. So kann oft fraglich sein, ob die Umstände der Veröffentlichung eines Bildes journalistisch-redaktionell geprägt sind und eine meinungsbildende Funktion haben. Eine allgemeine Einschätzung ist daher nicht möglich. Sie müssen jeweils eine Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall vornehmen.*

### 3. Verträge prüfen

Bereits geschlossene Verträge müssen daraufhin überprüft werden, ob ein Anpassungsbedarf an die neuen Regelungen besteht. Generell gilt, dass nach dem 23. Mai 2018 geschlossene Verträge KDG-konform sein müssen.

### 4. Sicherungsmaßnahmen

Innerhalb der Einrichtung und nicht nur in den Verwaltungsbüros muss sichergestellt sein, dass nur die berechtigten Personen Zugriff auf

#### **Social Media**

*Die Nutzung der verschiedenen Social-Media-Angebote gehört heute zum Alltag kirchlicher Einrichtungen. Auch bei der Nutzung dieser Programme bzw. Apps ist aber darauf zu achten, dass der Datenschutz und damit die Grundrechte der betroffenen Personen beachtet werden.*

*So sollten z.B. keine Messenger-Dienste dienstlich genutzt werden, bei denen die Übertragung der personenbezogenen Daten unverschlüsselt erfolgt oder bei denen eine Datenübermittlung personenbezogener Daten (z.B. des Telefonbuchs auf dem Smartphone) auf die Server des Unternehmens stattfindet, soweit die kirchliche Stelle für diese Übermittlung der Daten keine Rechtsgrundlage hat.*

*Daher sollte in jedem Einzelfall der dienstlichen Nutzung solcher Dienste geprüft werden, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden dürfen und ob der Umgang der App bzw. des dahinterstehenden Unternehmens mit diesen Zwecken übereinstimmt.*

*Zu beachten wäre ebenfalls, dass das KDG – in Übereinstimmung mit der DSGVO – für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr besondere Schutzvorkehrungen trifft. Hier wäre bei der Nutzung der sozialen Medien zu prüfen, ob eine Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich ist oder ob die App eine Altersgrenze für die Nutzung des Dienstes vorgibt.*

personenbezogene Daten von Mitarbeitern, Mitgliedern oder Kunden haben. So muss eindeutig festgelegt sein, wie personenbezogene Daten

im Computer oder auch im Aktenschrank vor unberechtigtem Zugriff zu schützen sind.

### 5. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

In § 31 KDG ist geregelt, wann ein sogenanntes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen ist. Dies mag zwar zunächst zusätzliche Arbeit bedeuten, sofern die Einrichtung das schon nach der KDO notwendige sogenannte Verfahrensverzeichnis nicht geführt hat. Jedoch kann sich ein solches Verzeichnis besonders bei dem Auskunftersuchen der betroffenen Personen als sehr hilfreich erweisen. Zusätzlich haben die kirchlichen Stellen dadurch eine gut strukturierte Dokumentation über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

### 6. Sensibilisierung der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter müssen für den Datenschutz sensibilisiert werden. Das heißt, dass jede einzelne Person informiert werden muss, was Besonders an ihrem Arbeitsplatz zu beachten ist, damit ein datenschutzrechtlich unbedenkliches Arbeiten und damit Umgehen mit personenbezogenen Daten gesichert ist.

#### **Autoren**

*Steffen Pau, Jurist, Leiter des Katholischen Datenschutzzentrums in Dortmund und Diözesan-datenschutzbeauftragter für die nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer.*

*Stephanie Melzow, Juristin, Referentin im Katholischen Datenschutzzentrum in Dortmund*

*Kontakt: [info@kdsz.de](mailto:info@kdsz.de)  
[www.katholisches-datenschutzzentrum.de](http://www.katholisches-datenschutzzentrum.de)*

---

#### IMPRESSUM

jugendsozialarbeit aktuell  
c/o LAG KJS NRW  
Ebertplatz 1  
50668 Köln  
E-MAIL: [aktuell@jugendsozialarbeit.info](mailto:aktuell@jugendsozialarbeit.info)  
WEB: [www.jugendsozialarbeit.info](http://www.jugendsozialarbeit.info)

jugendsozialarbeit aktuell (Print) ISSN 1864-1911  
jugendsozialarbeit aktuell (Internet) ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers  
REDAKTION: Franziska Schulz  
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln